

GRÜNE | Stadtratsfraktion Verl | 33415 Verl

An den
Rat der Stadt Verl
Herrn Bürgermeister Esken
Paderborner Str. 5
33415 Verl

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Verl
Rathaus, Paderborner Str. 5
33415 Verl
fon: 05246 961-273
www.gruene-verl.de
fraktion@gruene-verl.de

Fraktionsvorsitzender
Johannes Wilke
fon: 05246 933240
fax: 05246 931700
mobil: 0170 1063391

Verl, 18.11.2019

Antrag	Einrichtung der St.-Anna-Straße als Fahrradstraße
Antragsnummer	_____ (Eintrag erfolgt durch Verwaltung)
Produkt	5411 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
Konto	524200 Unterhaltung und Veränderung von Verkehrsflächen
Fundstelle Haushalt	Seite 282 des Haushaltsplanentwurfs 2020
Änderungen in Euro	Ansatz = 2.100.000 € Neu = 2.105.000 € Differenz = + 5.000 Euro

Antrag:

Die St.-Anna-Straße wird als Fahrradstraße eingerichtet, und zwar mit deutlichen Markierungen und Beschilderungen (siehe Anlagen 1 und 2).

Begründung:

Der einstimmig verabschiedete Städtebauliche Rahmenplan der Stadt Verl stellt eindeutig fest (2013, S. 54): „Fußgängern und Radfahrern soll im Ortskern ein Vorrang eingeräumt werden.“ Zwecks Erreichung dieses Ziels hat der Rat der Stadt Verl am 11.07.2018 einstimmig beschlossen, dass sich die Stadt Verl um die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (AGFS) bewirbt.

Unter den nunmehr einzuleitenden Maßnahmen, die zur Förderung des Radverkehrs beitragen und seine Attraktivität steigern sollen, kommt der Einrichtung von Fahrradstraßen eine erhebliche Rolle zu, weil sie Radfahrern bedeutende Vorteile gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr verschaffen.

Speziell im Hinblick auf die St.-Anna-Straße spricht das vom BSV Aachen erstellte Gesamtkonzept Rad- und Fußgängerverkehr für die Stadt Verl (2015, S. 44/45) die folgende begründete Empfehlung aus:

„Für die St.-Anna Straße wird aufgrund der hohen Frequentierung durch Rad fahrende Schüler die Einrichtung einer Fahrradstraße empfohlen. Fahrradstraßen sind insbesondere für Hauptverbindungen des Radverkehrs und bei hohem Radverkehrsaufkommen geeignet. Sie bieten durch das erlaubte Nebeneinanderfahren von Fahrrädern, einer v_{zul} von max. 30 km/h und einer ggf. erforderlichen weiteren situationsbedingten Geschwindigkeitsverringern des zugelassenen Kfz-Verkehrs besonders gute Voraussetzungen für den Radverkehr. Durch das Zusatzschild „Anlieger frei“ ist auch Kfz die Zufahrt als Anlieger möglich. Nach § 45 (9) [StVO] ist die Ausweisung einer Fahrradstraße ohne besonderen Nachweis der Gefahrenlage möglich.“

Dr. Egbert Daum
Sachkundiger Bürger

Simon Lütkebohle
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlagen 1 und 2:

